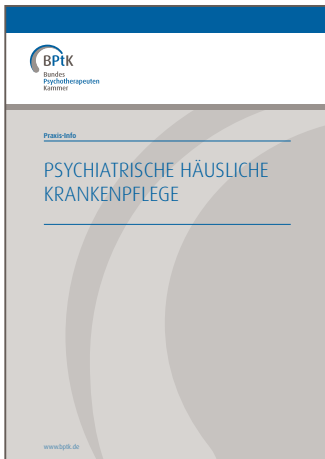


BPTK-INSIDE

Neue Verordnungsbefugnisse für Psychotherapeut*innen



Ab dem nächsten Jahr können Psychotherapeut*innen auch psychiatrische häusliche Krankenpflege und Ergotherapie verordnen. Dafür hat der G-BA die Richtlinien zur häuslichen Krankenpflege und für Heilmittel geändert. Mit den neuen Befugnissen stärkt er Psychotherapeut*innen in der Koordination und Versorgung von psychischen Erkrankungen. Für beide Leistungen wird die BPTK eine „Praxis-Info“ veröffentlichen.

Mit der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege können schwer psychisch kranke Menschen dabei unterstützt werden, ihren Tag zu strukturieren und möglichst selbstständig zu leben. Sie kann helfen, akute Krisensituationen zu bewältigen. Patient*innen sollen so in ihrer gewohnten häus-

lichen Umgebung bleiben können und stationäre Behandlungen vermieden oder verkürzt werden. Sie kann nach Prüfung durch das Bundesgesundheitsministerium und einer Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2021 verordnet werden.

Ergotherapie kann bei einem breiten Spektrum von psychischen Erkrankungen verordnet werden, um eine Richtlinienpsychotherapie oder eine neuropsychologische Therapie zu unterstützen. Dafür sind spezifische Trainingsprogramme vorgesehen, zum Beispiel bei Beeinträchtigungen der Selbstwahrnehmung, der Aufmerksamkeit oder der Emotionsregulation. Ergotherapie kann nach Prüfung des G-BA-Beschlusses durch das Bundesministerium für Gesundheit voraussichtlich ab dem 1. Januar 2021 verordnet werden.

Änderungen bei der Gruppenpsychotherapie

Noch immer wird das Potenzial der Gruppenpsychotherapie in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu wenig ausgeschöpft. Ende 2019 hat der Gesetzgeber daher erneut den G-BA mit der weiteren Förderung der Gruppentherapie beauftragt. Der G-BA hat nun eine Reihe von Änderungen bei der Gruppenpsychotherapie beschlossen:

Antragsfreie Kurzgruppe

Um mögliche Vorbehalte von Patient*innen abzubauen, führt der G-BA eine niederschwellige Kurzgruppe („gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung“) ein. In bis zu vier Sitzungen à 100 Minuten (alternativ: acht Sitzungen à 50 Minuten) sollen sich Patient*innen künftig über diese Form der Psychotherapie informieren und praktische Erfahrungen sammeln können. Diese antragsfreie Gruppe kann auch als problem- oder krankheitsspezifische Kurzgruppe gestaltet werden. Die BPTK hatte sich bei dieser neuen Leistung für einen Umfang von mindestens acht Doppelstunden ausgesprochen, damit bereits eine erste wirksame Behandlung durchgeführt werden kann und nicht die Informationsvermittlung im Vordergrund steht.

Probatorische Sitzungen in der Gruppe

Probatorische Sitzungen können künftig auch in der Gruppe durchgeführt werden. Dafür muss eine Indikation für eine gruppenpsychotherapeutische Behandlung bestehen, allein oder in Kombination mit einer Einzelpsychotherapie. Mindestens eine probatorische Sitzung muss jedoch weiterhin als Einzelstunde erfolgen.

Gruppe mit zwei Psychotherapeut*innen

Gruppenpsychotherapien können künftig auch von zwei Psychotherapeut*innen durchgeführt werden. Diese sinnvolle Neuerung hat der G-BA unnötig verkompliziert. So sind je Psychotherapeut*in mindestens drei und höchstens neun Patient*innen fest zuzuordnen und entsprechend abzurechnen. In einer solchen Gruppe dürfen bis zu 14 Patient*innen behandelt werden.

Bereits per Gesetz wurde das Gutachterverfahren für die alleinige Gruppentherapie im November 2019 abgeschafft. Nun hat der G-BA zusätzlich beschlossen, dass auch bei einer Kombination von Einzel- und Gruppentherapie kein Gutachterverfahren mehr durchgeführt werden muss. Dies gilt allerdings nur, wenn überwiegend Gruppentherapie durchgeführt wird. Entgegen dem gesetzlichen Auftrag hat der G-BA die Regelung zur Probatorik während der stationären Behandlung nicht weiter konkretisiert. Insbesondere bleibt ungeregelt, dass Patient*innen noch während ihrer Krankenhausbehandlung probatorische Sitzungen in der Praxis der Psychotherapeut*in wahrnehmen können.

Die Änderungen der Psychotherapie-Richtlinie werden noch vom Bundesgesundheitsministerium geprüft und voraussichtlich im Januar 2021 in Kraft treten. Der Bewertungsausschuss passt innerhalb von sechs Monaten den Einheitlichen Bewertungsmaßstab an und beschließt auch die Vergütungshöhe für die neue Kurzgruppe, die Probatorik in der Gruppe und die Gruppentherapie durch zwei Psychotherapeut*innen.